

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

42. Jahrgang, Nr. 17/2021

23. September 2021

Seite 1 von 7

## Inhalt

- **Satzung für das  
Hochschulrechenzentrum der  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 24.06.2021



## **Satzung für das Hochschulrechenzentrum der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

**Vom 24.06.2021**

Gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 24.06.2021 folgende Satzung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 20.09.2021 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Satzung bestätigt.

### **Inhalt**

§1 Rechtliche Stellung .....	3
§2 Aufgaben .....	3
§3 Organe.....	4
§4 Chief Information Officer (CIO) .....	4
§5 Geschäftsführer*in .....	5
§6 Fachliche Arbeitsgruppen .....	5
§7 Dienstleistungskatalog .....	5
§8 Nutzer*innenrat.....	6
§9 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung.....	7



## §1 Rechtliche Stellung

- (1) Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist eine Zentraleinrichtung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (BHT) gemäß § 84 BerlHG.

## §2 Aufgaben

- (1) Das HRZ erbringt Dienstleistungen (*services*) auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung gemäß § 84 BerlHG Absatz 1.
- (2) Zu den Aufgaben des HRZ gehört insbesondere:
  - (a) Planung, Aufbau und Betrieb der Infrastruktur und Ressourcen, welche zur Bereitstellung der IKT-Dienstleistungen erforderlich sind,
  - (b) Realisierung der Dienstleistungen unter Berücksichtigung spezifizierter Güteanforderungen,
  - (c) Unterstützung aller Statusgruppen und Verwaltungseinheiten der Hochschule bei der Nutzung der Dienstleistungen entsprechend dem Dienstleistungskatalog,
  - (d) Marktverfolgung, Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen und Unterstützung von Beschaffungen auf dem Gebiet der IKT,
  - (e) Begleitung und Bewertung von IKT-Vorhaben und -Projekten innerhalb der Hochschule,
  - (f) Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung von IKT-Richtlinien für die Hochschule, insbesondere zur Informationssicherheit und zum Datenschutz,
  - (g) Kooperation mit anderen IKT-Zentren außerhalb der Hochschule,
  - (h) Unterstützung der Mitbestimmungsvorgänge bei der Einführung von IKT,
  - (i) Schulung für Anwender\*innen.
- (3) Die konkreten Aufgaben werden in einem Dienstleistungskatalog gemäß §7 definiert.



### §3 Organe

Das HRZ hat als Organe:

- (1) die Leitung des HRZ, bestehend aus CIO und Geschäftsführer\*in,
- (2) die fachlichen Arbeitsgruppen des HRZ, jeweils mit einer eigenen Leitungsperson,
- (3) den Nutzer\*innenrat.

### §4 Chief Information Officer (CIO)

- (1) Die / der CIO hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vertretung des HRZ in den Gremien der Hochschule
  - (b) Repräsentanz des HRZ gegenüber dem Präsidium und seinen Stabsstellen
  - (c) Verantwortung für den Haushalt des HRZ, insbesondere Bericht an den akademischen Senat
  - (d) Vorbereitung von Beschlüssen des Nutzer\*innenrats
- (2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung, welche die Aufgaben des HRZ betreffen, kann die / der CIO bei dringendem Handlungsbedarf in Abstimmung mit den Arbeitsgruppenleitungen über Dienstleistungen und deren Güte selbständig entscheiden. Hierüber muss in der nächsten Sitzung des Nutzer\*innenrats berichtet werden.
- (3) Die / der CIO wird aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der BHT vom akademischen Senat vorgeschlagen und vom Präsidium für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bestellt, möglichst versetzt zur Wahl des Präsidiums. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mehrbelastung muss gemäß §9 Absatz 2 LVVO mit bis zu 8 LVS Ermäßigung ausgeglichen werden.
- (5) Die / der CIO ist fachlich weisungsbefugt gegenüber der / dem Geschäftsführer\*in.



## §5 Geschäftsführer\*in

- (1) Die / der Geschäftsführer\*in des HRZ hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entscheidungen zum Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen zur Umsetzung des Dienstleistungskatalogs
  - (b) Entscheidungen über die Zulassung zur Benutzung nach Maßgabe der Benutzungsordnung, Verteilung der Ressourcen auf Nutzer\*innengruppen oder Ausschluss von der Benutzung,
  - (c) Erstellung einer jährlichen Kostenrechnung und Ermittlung des Finanzbedarfs in Abstimmung mit dem CIO.
- (2) Der CIO leitet das reguläre Stellenbesetzungsverfahren der Geschäftsführer\*innenposition für das Präsidium.
- (3) Die / der Geschäftsführer\*in ist die Stellvertretung der / des CIO, insbesondere mit Hinblick auf §4 Absatz 2.
- (4) Die / der Geschäftsführer\*in ist Dienstvorgesetzte\*r der Mitarbeiter\*innen des HRZ.

## §6 Fachliche Arbeitsgruppen

- (1) Das Personal des HRZ wird in fachlichen Arbeitsgruppen strukturiert, welche von der HRZ-Leitung anhand des Dienstleistungskatalogs festgelegt werden.
- (2) In jeder Arbeitsgruppe ist eine ausgewählte Person fachlich weisungsbefugt. Die Auswahl erfolgt durch ein Stellenbesetzungsverfahren.
- (3) Aufgaben und Personalbedarf der Arbeitsgruppen werden durch die Leitung des HRZ festgestellt. Änderungen müssen dem Nutzer\*innenrat berichtet werden.

## §7 Dienstleistungskatalog

- (1) Die vom HRZ erbrachten IKT-Dienstleistungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung werden in einem Dienstleistungskatalog verzeichnet.
- (2) Jede Dienstleistung wird mit einer erwartbaren Dienstgüte beschrieben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen werden Regeln zur Benutzung aufgestellt und vom Nutzer\*innenrat verabschiedet.



(4) Die Umsetzung des Dienstleistungskatalogs erfolgt nach Maßgabe der Leitung des HRZ, insbesondere mit Hinblick auf §4 Absatz 2.

(5) Der Inhalt des Dienstleistungskatalogs wird vom Nutzer\*innenrat beschlossen.

## **§8 Nutzer\*innenrat**

(1) Der Nutzer\*innenrat ist eine Kommission des Akademischen Senats der BHT.

(2) Das Gremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(3) Die HRZ-Leitung berichtet dem Nutzer\*innenrat über Art und Umfang der Nutzung von IKT-Dienstleistungen.

(4) Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beschluss über Erweiterung, Veränderung oder Reduzierung des Dienstleistungskatalogs

(b) Beschluss über Erweiterung, Veränderung oder Reduzierung von Dienstgüteanforderungen

(c) Verabschiedung von Nutzungsrichtlinien

(5) Dem Nutzer\*innenrat gehören mit Beschlussrecht an:

(a) CIO und Geschäftsführer\*in des HRZ.

(b) Ein Mitglied des Präsidiums der BHT.

(c) Ein\*e amtierende\*r Dekan\*in der BHT.

(d) Zwei Professor\*innen der BHT. Es wird zusätzlich eine Stellvertretung benannt.

(e) Ein\*e Mitarbeiter\*in in Technik und Verwaltung der BHT. Es wird zusätzlich eine Stellvertretung benannt.

(f) Ein\*e Studierende\*r der BHT. Es wird zusätzlich eine Stellvertretung benannt.

(g) Ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in der BHT. Es wird zusätzlich eine Stellvertretung benannt.

(6) Dem Nutzer\*innenrat gehören beratend an:

(a) Datenschutzbeauftragte\*r der BHT



- (b) Sicherheitsbeauftragte\*r für die Informationstechnik der BHT
  - (c) Vertreter\*in aus dem Kompetenzzentrum Digitale Medien
  - (d) Vertreter\*in des Personalrats
  - (e) Vertrauensperson der Schwerbehinderten an der BHT
  - (f) Zentrale\*r Frauenbeauftragte\*r der BHT
- (7) Änderungen des Dienstleistungskatalogs werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (8) Die HRZ-Leitung kann Beschlüsse des Nutzer\*innenrats in Streitfällen zur Klärung dem akademischen Senat vorlegen.

### **§9 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der BHT.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft.
- (3) Diese Satzung gilt zur Erprobung bis zum 01.10.2023.

Berlin, den 24.06.2021

Beuth-Hochschule für Technik Berlin